

Statuten

Statuten
der
Stiftung Fairmed
**(Fondation Fairmed, Fondazione Fairmed, Fairmed Foun-
dation)**
mit Sitz in Bern

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Fairmed, Fondation Fairmed, Fondazione Fairmed, Fairmed Foundation“ wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Die Stiftung ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Bern. Die Sitzverlegung an einen andern Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung Fairmed ist eine Weiterentwicklung der Lepurahilfe Emmaus Schweiz und setzt sich an der Schnittstelle von Armut und Krankheit für die Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten und deren Folgen ein.

Die Unterstützung durch Fairmed erfolgt unabhängig von sozialer, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit der Hilfsempfänger.

Fairmed kann eigene Projekte gründen und bestehende unterstützen. Sie kann auch mit jeder anderen die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgenden, nationalen oder internationalen Institution zusammenarbeiten.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Niemandem steht ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

Art. 3 Vermögen

Der Verein FAIRMED als Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 500'000.— in bar.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen geäuftet werden.

Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig zu verwalten und anzulegen.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 5 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat sorgt für die wirksame Erfüllung des Stiftungszweckes.

Der Stiftungsrat arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann für besonders aufwändige Arbeiten entschädigt werden.

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die er nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen hat. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- Änderungen der Stiftungsurkunde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen, das der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es im Interesse der Stiftung liegt, mindestens aber zweimal jährlich.

Der Präsident, zwei Stiftungsräte, die Geschäftsleitung oder die Revisionsstelle können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in den Statuten oder Reglementen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse kommen zu Stande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

Art. 8 Geschäftsleitung

Der Stiftungsrat kann bestimmte exekutive Aufgaben und Befugnisse an die Geschäftsleitung übertragen, deren Mitglieder nicht dem Stiftungsrat angehören.

Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.

Die Geschäftsleitung oder deren Vorsitz nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Rechnungsführung und die statutengemässe Verwendung des Stiftungsvermögens und erstattet dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

Art. 10 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Bern, 1. April 2009

Die vorliegenden Statuten sind ein Auszug aus der Stiftungsurkunde vom 1.04.2009 zur Gründung der Stiftung Fairmed.